

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 18. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

zum Thema:

Sexualerziehung in Kitas und Schulen

und **Antwort** vom 17. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18994
vom 18. April 2024
über Sexualerziehung in Kitas und Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Für die Beantwortung der aktuellen Schriftlichen Anfrage wird auch auf die bereits zuvor beantworteten Schriftlichen Anfragen S18/18128, S19/18015 und S19/18016 des Abgeordneten Tabor (AfD) verwiesen.

1. Welche Publikationen, Anschauungsmaterialien und Methoden wurden im Rahmen der an Kindertagesstätten und Schulen praktizierten Sexualerziehung im vergangenen Schuljahr eingesetzt und welche werden aktuell eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach

1. Kindertagesstätte/Schule,
2. Schuljahr,
3. Autoren und Titel der Publikationen und Materialien sowie
4. Anzahl und Altersgruppe (U3 / Ü3) der Teilnehmer.

2. An welchen Kindertagesstätten und Schulen haben im vergangenen Schuljahr welche Aufklärungsprojekte und -veranstaltungen durch externe Projektträger stattgefunden? Bitte aufschlüsseln nach

1. Kindertagesstätte/Schule,
2. Projektträger,
3. Projektbezeichnung,
4. Teilnehmer und Altersgruppe (U3 / Ü3) und
5. etwaigen Kostenaufwendungen / Fördermitteln.

3. Wie wurde bei den unter Frage 2.) genannten Aktivitäten sichergestellt, dass

1. pädagogische Fachkräfte der jeweiligen Kindertagesstätte/Schule immer anwesend sind,
2. die Vertreter des externen Projektträgers ausreichend pädagogisch qualifiziert sind, und dass Form und Inhalt,
3. dem Kindesalter angemessen sind, und
4. dem Beutelsbacher Konsens entsprechen?

Zu 1. bis 3.: Angesichts der Trägerautonomie im Bereich der Kindertagesstätten liegen dem Senat hierzu keine Informationen vor.

Es liegt im Ermessen der Schulen, unterstützende Angebote zur Sexualerziehung bei externen Stellen und Organisationen in eigener Verantwortung einzuholen und zu beauftragen. Dabei können sie sich u. a. an den der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) bekannten Angeboten orientieren. Hinweise zu Materialien und Beratungsangeboten sind auf dem Bildungsserver Berlin Brandenburg zu finden:

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/sexualerziehung>.

Die Qualifikation der jeweils eingesetzten Personen ist der SenBJF nur bekannt, wenn die Beauftragung eines Trägers durch eine zentrale Zuwendung erfolgt. In diesem Fall ist ein erweitertes Führungszeugnis zwingend erforderlich. Die formale Qualifikation liegt i. d. R. im allgemeinpädagogischen Bereich mit sexualpädagogischer Zusatzqualifikation. Auch im Rahmen der schulischen Sexualerziehung gelten die im Beutelsbacher Konsens formulierten Grundsätze und damit ein Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot. Danach ist der öffentliche Diskurs in seiner Kontroversität im Unterricht abzubilden und Schülerinnen und Schülern eine selbstständige Urteilsbildung zu ermöglichen. Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass diese Grundsätze auch respektiert werden, wenn Externe am Unterricht mitwirken. Gemäß den Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung können Lehrkräfte die Aufsicht an Dritte übertragen.

4. Wurden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder über Form und Inhalt der Sexualerziehung informiert? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchem zeitlichen Vorlauf? Wenn nein, warum nicht?

5. Wurden die verschiedenen Gremien der Elternvertretung über Form und Inhalt der Sexualerziehung informiert? Wenn ja, welche Gremien, in welchem Umfang und mit welchem zeitlichen Vorlauf? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4. und 5: Gemäß § 22a Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sind die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Die Träger sind verpflichtet, die Eltern in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen, vgl. § 14 Abs. 2

Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG). Die Kita-Fachkräfte erörtern mit ihnen die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit. Der Gesetzgeber sieht ebenfalls eine regelmäßige Information und Beteiligung der Elternversammlungen, -vertretungen und -ausschüsse vor, vgl. § 14 Absatz 1 und Abs. 4 KitaFöG.

Ergänzend gilt die Vorgabe nach Ziffer 3 Nummer 11 der aktuellen Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG), wonach die Träger unter Berücksichtigung der Grundsätze des Berliner Bildungsprogramms alle Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in den Prozess der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung mit einbeziehen.

Übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden als Querschnittsaufgaben in den Fächern, fachübergreifend, in Lernbereichen und im Rahmen spezifischer Angebote und Projekte der Schule berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe ist u. a. Sexualerziehung. Gemäß § 12 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, wie die Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms berücksichtigt werden. Die schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Erziehungsberechtigten. In § 12 Abs. 7 SchulG ist festgelegt, dass die Schule die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung zu informieren hat. Die Ausgestaltung dieser Vorgaben erfolgt im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule.

6. Wie viele Beschwerden seitens Eltern/Elternvertretern über unangemessene Inhalte und Praktiken im Rahmen der an Kindertagesstätten/Schulen praktizierten Sexualpädagogik sind dem Senat seit Beginn des laufenden Schuljahres bekannt und welche Konsequenzen hatten diese Beschwerden zur Folge? (Bitte den jeweiligen Beschwerdegegenstand und etwaige Konsequenzen schildern.)

Zu 6.: Die Senatsverwaltung erhebt kindeswohlgefährdende Ereignisse bzw. Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen sowie diesbezügliche Beschwerden. Eine gesonderte Unterscheidung in konzeptionelle Gesichtspunkte wie die Kategorie „von

Eltern als unangemessene Inhalte und Praktiken im Rahmen der an Kindertagesstätte praktizierten Sexualpädagogik“ wird nicht vorgenommen. Beschwerden haben generell die unverzügliche Überprüfung des Sachverhaltes zur Folge.

Seit Beginn des laufenden Schuljahres sind keine derartigen Beschwerden im schulischen Bereich bekannt.

7. Welche Zuwendungen erhielten die externen Projektträger im vergangenen Schuljahr? (Bitte nach Höhe und konkretem Verwendungszweck auflisten.)

Zu 7.: In den Haushaltsjahren 2022 und 2023, die das Schuljahr 2022/2023 umfassen, wurden folgende Zuwendungsmittel für Sexualerziehung an Berliner Schulen verwendet:

Träger	Projekt	verwendete Mittel 2022	verwendete Mittel 2023
Bildungswerk des BiKoBerlin e. V.	selbst.bestimmt	43.087,48 €	142.692,43 €
Berliner Aidshilfe	Bildungsprojekt Youthwork	146.154,87 €	169.999,96 €

8. Inwiefern hält es der Senat für angemessen, in Kindertagesstätten/Schulen Sexualerziehung anzubieten?

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage bietet Berlin in Kindertagesstätten/Schulen Sexualerziehung an?

Zu 8. und 9: Im KitaFöG sind die Aufgaben und Ziele der Förderung in Kindertagesstätten formuliert. Hier ist im § 1 (3) Satz 5 Folgendes geregelt: „Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, [...] das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben“. Die Begleitung der Körper- und somit auch Sexualentwicklung von Kindern ist daher als Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags in Kindertageseinrichtungen anzusehen. Sie erfüllt zudem eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Stärkung der Kinder gegen sexualisierte Gewalt. In jeder Kindertageseinrichtung ist gemäß § 10 (9) KitaFöG eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 KitaFöG in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter benennt in ihrer Orientierungshilfe „Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ die sexualpädagogische Bildung und Erziehung als wichtigen Bestandteil der pädagogischen Konzeption in Kitas.

Die Sexualerziehung ist als übergreifende Aufgabe in § 12 SchulG verankert. Das übergreifende Thema Sexualerziehung ist im Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 - 10 Berlin-Brandenburg und im Rahmenlehrplan der gymnasialen Oberstufe abgebildet.

10. Gab es für die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten/Schulen in Berlin im vergangenen Schuljahr Fort- und Weiterbildungen zur Sexualerziehung? Bitte aufschlüsseln nach

1. Anbieter,
2. Thema,
3. Dauer und
4. Kosten für die Kindertagesstätte/Schule.

11. Nach welchen Kriterien wurden die Anbieter der Fort- und Weiterbildungen zur Sexualerziehung ausgewählt?

Zu 10. und 11.: Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet regelmäßige Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte zu relevanten Themen, u. a. im Bildungsbereich Gesundheit an. Diese umfassen auch die Begleitung der gesunden körperlichen und sexuellen Entwicklung von Kindern sowie den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Im Schuljahr 2022/23 wurden beispielsweise folgende Fortbildungen vom SFBB angeboten. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro pro Tag. Die Dozierenden werden aufgrund ihrer Fachexpertise und Praxiserfahrung ausgewählt.

Thema	Dauer (UE)
Kinder in unsicheren Lebenslagen: Kindeswohlgefährdung erkennen und sicher handeln	24
Von Kopf bis Fuß in Bewegung: spielerisch Körperarbeit und Entspannung mit Kindern	16
Alle gleich, alle verschieden! Diversität und (digitale) Medien	16
Kindeswohlgefährdung: Gründe, Anzeichen und Verdachtsmomente	24
Ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt	16
Sexuelle Übergriffe unter Kindern	16
Jungs im Hort: Wie sie drauf sind und was sie brauchen. Jungenpädagogische Grundorientierung für die Kita-Praxis	16
Mädchen sind schlank und Jungen muskulös - oder warum Schönheitsnormen Kinder beeinträchtigen	16
Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt - wie rede ich mit den Kindern, wie kooperiere ich mit den Eltern?	32
Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt: Ein Thema diskriminierungskritischer Pädagogik in der Kita	16
Institutioneller Kinderschutz - ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt	16

Thema	Dauer (UE)
Sexualität - ein Thema für Kinder im Hort?	8
Geschlechtersensible Pädagogik im Hort	8
Kindliche Sexualität und sexuelle Übergriffe unter Kindern verhindern	16

Im Schuljahr 2023/2024 wurden 12 Veranstaltungen zum Thema Sexualerziehung über die Datenbank der Fortbildung Berlin angeboten. Angeboten wurden die Fortbildungen von Fortbildnerinnen und Fortbildnern der Fortbildung Berlin sowie Eva Kubitza (Hochschule Merseburg) und Petra Winkler (Pro Familia). Die Themen der Veranstaltungen sind wie folgt: Orientierungs- und Handlungsrahmen Sexualerziehung (Dauer: 2 Stunden), Altersgerechter Umgang mit dem Thema Sexualerziehung im NaWi-Unterricht 5/6 (3 Stunden), Grundlagen der Sexualerziehung (3 Stunden), Prävention Sexting (3 Stunden), Sexuelle Bildung im Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung", (3 Stunden).

Gesonderte Kosten entstehen für die Schulen nicht. Die Anbieter wurden nach ihrer Expertise ausgewählt.

Berlin, den 17. Mai 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie